

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser, Mischwasser aus Entlastungsbauwerken und des über Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers in den Nüdlinger Bach, den Riedbach und den Mehlbach durch die Gemeinde Nüdlingen (Abwasseranlage Nüdlingen)

Die Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben liegen in der Zeit vom 13.05.2024 bis 14.06.2024 im Rathaus der Gemeinde Nüdlingen, Zi. Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus.

Zudem sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen auf der Internetpräsenz der Gemeinde Nüdlingen veröffentlicht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Nüdlingen oder beim Landratsamt Bad Kissingen, Zi. A 3.01 während der allgemeinen Dienststunden Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
2. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Erörterungstermin wird gem. Art. 73 Abs. 7 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wie folgt bestimmt:

Zeit: Donnerstag, 11.07.2024, 14.00 Uhr

Ort: Landratsamt Bad Kissingen, Zi. A 3.01

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG),
2. auch ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn im Einvernehmen mit allen Beteiligten dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird (Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG),
3. ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, wenn alle Beteiligten auf sie verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Nüdlingen, 23.04.2024

Gemeinde **Gemeinde Nüdlingen**


Hofmann
Erster Bürgermeister

Unterschrift